

RICHTLINIEN FÜR DIE ERSTELLUNG DES BERICHTS
ÜBER DAS PRAKTISCHE STUDIENSEMESTER
BACHELORSTUDIENGANG RESSORTJOURNALISMUS

Richtlinien für die Erstellung des Berichts über das praktische Studiensemester im Bachelorstudiengang Ressortjournalismus

1. Zielsetzung und Inhalt des Berichts

Während des praktischen Studiensemesters ist von jeder Praktikantin und jedem Praktikanten ein Arbeitsbericht anzufertigen. Dieser Bericht soll die während des Praxissemesters gewonnenen Einsichten in betriebliche Abläufe dokumentieren und Erkenntnisse bei der Anwendung des im Studium erworbenen Grundlagenwissens auf Problemstellungen der Praxis festhalten.

Im Einzelnen beinhaltet dieser Praktikumsbericht folgende Bestandteile:

- a. Beschreibung der Ausbildungsstelle
- b. Verlauf des Praktikums
- c. Inhalt und Dauer der dort ausgeführten Tätigkeiten
- d. Darstellung wesentlicher Arbeitsergebnisse, nach Möglichkeit mit Arbeitsproben
- e. Zusammenfassung der Erkenntnisse aus der Anwendung von Grundlagenwissen für die ausgeführten Tätigkeiten (falls dieser Punkt nicht anwendbar ist: Darstellung eines für die Ausbildungsstelle typischen und relevanten Grundlagenbereichs aus dem Studium)
- f. Bewertung des Praktikums aus Sicht des Studierenden

2. Bedeutung des Berichts für das Studium

Der Praktikumsbericht ist ein wichtiger Bestandteil und Leistungsnachweis des praktischen Studiensemesters. Zum Leistungsnachweis gehört neben der schriftlichen Ausarbeitung (s.u.) der mündliche Vortrag im Rahmen des Praxisseminars. Der betreuende Hochschullehrer prüft den Bericht und entscheidet über seine Anerkennung.

3. Form und Umfang des Berichts

Die äußere Form muss folgende Anforderungen erfüllen:

- mit PC oder Schreibmaschine geschrieben;
- Textumfang (ohne die einschlägigen Verzeichnisse) mindestens 10, höchstens 15 Seiten im Format DIN A 4 (mit normaler Schriftart, die Seitenränder sollen 2,5 cm nicht übersteigen);
- geheftete Ausführung;
- unterschrieben vom Studenten und vom Betreuer der Ausbildungsstelle mit Datum und Stempel der Ausbildungsstelle.

4. Abgabe des Berichts

Spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Praxisausbildung muss der Bericht mit unterschriebenem Deckblatt gemäß Anlage sowie das Formblatt Ausbildungsbestätigung bzw. Berichtsankennung mit dem Zeugnis der Ausbildungsstelle beim betreuenden Hochschullehrer abgegeben werden.

5. Information und Beratung

Fragen zur Erstellung des Berichts oder zum Ablauf der Praxisausbildung sollten frühzeitig mit dem jeweils betreuenden Hochschullehrer besprochen werden.

Ferner kann die Beratung durch den Beauftragten für die praktischen Studiensemester in Anspruch genommen werden; die Sprechzeiten sind einem gesonderten Aushang zu entnehmen.

gez.

Professor R. Hermann

August 2010